



# Landkreis Oberspreewald-Lausitz

## Der Landrat

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Postfach 10 00 64, 01956 Senftenberg

Eigentümer oberirdischer Gewässer oder die durch sie berechtigten Personen sowie die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger)

Verwaltungsgebäude: Joachim-Gottschalk-Str. 36  
03205 Calau  
Amt  
Amt für Umwelt und Bauaufsicht  
untere Wasserbehörde  
Auskunft erteilt:  
Zimmer:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail: [Umweltamt@osl-online.de](mailto:Umweltamt@osl-online.de)  
Geschäftszeichen: 60.7.15-70.18-0725/20  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 10.06.2020

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster**

Der Landkreis Oberspreewald – Lausitz, als untere Wasserbehörde, vertreten durch den Landrat, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg erlässt folgende

#### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe ist die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Anlagen 1-4).
3. Anträge auf Ausnahmen von der Entscheidung unter Punkt 1 sind beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Umwelt und Bauaufsicht, untere Wasserbehörde, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu stellen, die eine Einzelfallentscheidung vornimmt.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### **I. Sachverhalt**

Aufgrund der extremen Trockenheit im vergangenen Jahr, der anhaltenden warmen und trockenen Wetterlage und den bisher ungenügenden Niederschlägen konnte keine Entspannung über das Winterhalbjahr in den oberirdischen Gewässern und des Grundwasserspiegelstandes eintreten. In den oberirdischen Gewässern haben sich wie in den Jahren 2018/2019 sehr niedrige Wasserstände eingestellt, die Durchflüsse sind außerordentlich gering. So ist eine seit 2019 andauernde Niedrigwassersituation gegeben. Eine Änderung dieser Situation ist gegenwärtig nicht absehbar. Geringe Abflussmengen und erhöhte

---

Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr	Sparkasse Niederlausitz IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50 BIC: WELADED1OSL Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677	Postfach 10 00 64 01956 Senftenberg <a href="http://www.osl-online.de">http://www.osl-online.de</a>	Telefon: 03573 / 870 - 0 Telefax: 03573 / 870 - 1110 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@osl-online.de">poststelle@osl-online.de</a>
---	---	---	---

Die hier angegebenen E-Mail-Adressen dienen ausschließlich zum Empfang unverschlüsselter und unsignierter E-Mails.  
Bürgerbüro des Landkreises: Tel.: 03573 / 870 - 1350 / E-Mail: [buengerbuero@osl-online.de](mailto:buengerbuero@osl-online.de)

Wassertemperaturen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer.

## II. Begründung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung zuständig. Rechtsgrundlage ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 26 WHG sowie § 33 WHG. Die Eingriffsbefugnis erstreckt sich auf das gesamte materielle Wasserhaushaltsrecht des Bundes und der Länder. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten auf der Grundlage von § 100 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG i. V. m. § 26 WHG i. V. m. § 33 WHG liegen vor. Nach § 26 WHG ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Vorliegend sind eben durch weitere Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (im Folgenden – Wasserentnahmen) nachteilige Auswirkungen zu erwarten, namentlich die wesentliche Verminderung der Wasserführung. Eine wesentliche Verminderung der Wasserführung betrifft die Wassermenge und den Wasserstand im Gewässer. Die mittleren Niedrigwasserschwelienwerte sind am für das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster maßgeblichen Pegel Biehlen 1 / Schwarze Elster seit 2019 fast durchgängig deutlich unterschritten, eine dauerhafte Niedrigwassersituation (über mehrere Tage andauernde Abflusssituation unterhalb des jahreszeitlichen Mittelwert) liegt vor. Auch ist die Mindestwasserführung für das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster nicht gegeben. Nach § 33 WHG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. So muss zur Erhaltung der Gewässer als Lebensraum ein sogenannter ökologischer Mindestabfluss im Gewässer aufrechterhalten werden. Für das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster ist ein Mindestabfluss von 0,7 m<sup>3</sup>/s am Pegel Biehlen 1 / Schwarze Elster aus gewässerökologischer Sicht erforderlich. Dieser dient der zumindest ansatzweisen Sicherung eines Wasseraustausches im extremen Niedrigwasserfall. Die Mindestwasserführung am Pegel Biehlen 1 / Schwarze Elster ist seit 2019 fast durchgängig nicht gesichert. Als Rechtsfolge resultiert das Verbot der Wasserentnahme, da - wie oben erläutert - weitere Wasserentnahmen eine zusätzliche Verminderung der Wasserführung zur Folge haben sowie die ohnehin unterschrittene Mindestwasserführung zusätzlich verschärfen. Die oberirdischen Gewässer sind vor jeder weiteren zusätzlichen Beeinträchtigung zu schützen. Es besteht die dringende Notwendigkeit, Maßnahmen zum Sparen von Wasser und zur Sicherstellung von Mindestabflüssen zu ergreifen, um die Schäden infolge der langanhaltenden Trockenheit so gering wie möglich zu halten und nachteilige Gewässereigenschaften zu vermeiden. So ist es erforderlich, die Wasserentnahme komplett im Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz einzustellen. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, südlicher Bereich des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gemäß den beiliegenden Karten 1 bis 4. Die Verfügung ist verhältnismäßig um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems auch über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Weitere Wasserentnahmen gefährden zusätzlich die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer, sie verstärken die angespannte wasserwirtschaftliche Situation. Ein milderes Mittel kommt nicht in Betracht. Durch die Aussicht des Widerrufs nach Einhaltung der wasserrechtlichen Normen (§ 26, 33 WHG) sowie durch die Möglichkeit der Antragsstellung auf Ausnahmen vom Verfügten

wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Adressaten der Allgemeinverfügung sind die Eigentümer oberirdischer Gewässer oder die durch sie berechtigten Personen sowie die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch die ökologische Funktionsfähigkeit der oberirdischen Gewässer zusätzlich geschädigt wird. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger nach § 26 WHG an einer weiteren uneingeschränkten Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs zurückzutreten.

#### Hinweise:

- ▶ Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern sind gehalten, sich an die in dem Bescheid auferlegten Bestimmungen zu halten. Auf die darin geregelte Einschränkung für die Entnahme in solchen vorherrschenden Niedrigwassersituationen wird ausdrücklich hingewiesen.
- ▶ Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße gemäß § 103 Abs. 2 WHG bis zu 50.000 €).
- ▶ Fragen zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Teileinzugsgebiets der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz können bei der unteren Wasserbehörde per E-Mail an [Umweltamt@osl-online.de](mailto:Umweltamt@osl-online.de) oder telefonisch unter 03541 / 870-3444 gestellt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Der Landrat, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, 10.06.2020

Siegurd Heinze  
Landrat

#### Anlagen:

- Anlage 1 Übersicht des Teileinzugsgebiets der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
- Anlage 2 bis 4: vergrößerte Übersicht der Grenzen des Teileinzugsgebiets der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (südlicher Bereich ab der roten Linie)